

TOP 21:

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

Drucksache: 349/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, die Situation von jungen Flüchtlingen, die aus ihren Herkunftsländern allein nach Deutschland kommen, bundesweit zu verbessern, ihre Rechte zu stärken sowie ihre - dem Kindeswohl entsprechende und bedarfsgerechte - Unterbringung, Versorgung und Betreuung sicherzustellen.

Solche unbegleiteten minderjährigen Kinder und Jugendliche, deren Zahl stark angestiegen ist und angesichts der internationalen Entwicklungen und Fluchtbewegungen weiter zunehmen wird, müssen nach geltendem Recht bislang vom Jugendamt, in dessen Bezirk die Aufnahme festgestellt wird, betreut werden. Dadurch sind die Jugendämter an bestimmten Einreiseknotenpunkten stark überlastet. Der Gesetzentwurf bezweckt daher insbesondere eine Verteilung der unbegleiteten Kinder und Jugendlichen landes- und bundesweit.

Zu den wesentlichen vier Regelungen des Gesetzentwurfes:

- Es ist vorgesehen, eine gesetzliche bundesweite Aufnahmepflicht der Länder mit einem landesinternen und bundesweiten Verteilungsverfahren, das sich an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen orientiert und zunächst auf dem so genannten Königsteiner Schlüssel beruht, einzuführen. Diese bundesweite Aufnahmepflicht der Länder, die sich am Kindeswohl und dem besonderen Schutzbedürfnis von unbegleiteten Minderjährigen ausrichten soll, soll gewährleisten, dass Kinder und Jugendliche dort untergebracht werden, wo es Kapazitäten gibt, damit sie eine angemessene Betreuung, eine angemessene Unterkunft und eine angemessene Versorgung erhalten.
- Es soll klargestellt werden, dass die ausländischen Kinder und Jugendlichen, wenn sie ihren tatsächlichen Mittelpunkt der Lebensführung in Deutschland haben, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus sämtliche

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen können; das bedeutet, sie können beispielsweise eine Kita oder einen Hort besuchen oder an Sportangeboten der Jugendarbeit teilnehmen.

- Das Mindestalter zur Begründung der Handlungsfähigkeit im Asylverfahren soll von 16 auf 18 Jahre angehoben werden; dadurch sollen auch 16- und 17-Jährige im komplexen Asylverfahren von einem gesetzlichen Vertreter begleitet und nicht länger wie Erwachsene behandelt werden.
- Die Datenlage zu dem betroffenen Personenkreis in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik soll verbessert werden; daher sollen die Erhebungen dieser Statistik, die sich auf unbegleitete ausländische Minderjährige sowie vorläufige Maßnahmen und Leistungen an diese beziehen, weiterentwickelt werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Frauen und Jugend**, der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes umfänglich Stellung zu nehmen.

Im Kern empfehlen die beteiligten Ausschüsse, die Bundesregierung aufzufordern, Länder und Kommunen bei der Betreuung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern finanziell zu unterstützen, da die humanitäre Hilfe für unbegleitete Minderjährige vor dem Hintergrund des sprunghaften Anstiegs der Zugangszahlen eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe sei. Hierbei sei auch zu berücksichtigen, dass die Länder - abhängig von ihrer Entfernung von den Flüchtlingsrouten - in unterschiedlichem Maße betroffen sein können; hier sei ein Ausgleich von Kosten und Belastungen zwischen den Ländern vorzusehen.

Konkrete Änderungsbegehren betreffen die Kostenerstattungsregelungen und finanzielle Belastungsausgleiche für unbegleitete minderjährige Ausländer, die nach Inkrafttreten des Gesetzes einreisen und bundesweit verteilt werden, sowie die vorgesehen Übergangsregelungen hinsichtlich der Altfälle.

Außerdem werden unter anderem zahlreiche Änderungen hinsichtlich der Inobhutnahme samt Einschätzung von Alters- und Gesundheitszustand, und der Verteilung und Zuweisung an die zuständigen Landesstellen sowie an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gefordert.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 349/1/15** zu entnehmen.

